

ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2004.00281 vom 9. September 2004

ZH Verwaltungsgericht, 2004-09-09, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2004.00281

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2004.00281 du 9 septembre 2004

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2004.00281 del 9 settembre 2004

Regeste

Denkmalschutz | Denkmalschutz: Entlassung des ehem. Kosthauses aus kommunalem Inventar der kunst- und kulturhistorischen Objekte. Anforderungen an die Rekursbegründung. Zuständigkeit (E. 1). Anforderungen an die Rekursbegründung (E. 2.1). Begründung ist genügend, wenn erkennbar ist, was der Rekurrent zu seinem Antrag bewogen hat (E. 2.2). Neben der Eintretensvoraussetzung kommt der Rekursbegründung noch eine weitere Funktion zu, die sich aus der im Verwaltungsprozess durch die Behauptungslast relativierten Untersuchungsmaxime ergibt: eine fundierte Rekursbegründung trägt zur Verbesserung der Erfolgchancen bei (E. 2.3). Diese zweite Funktion ist nicht bei der Gültigkeitsprüfung des Rekurses entscheidend, sondern bei der Begründetheitsprüfung, weshalb auf einen Rekurs, der die Minimalanforderungen der Gültigkeit erfüllt, nicht mangels Substanziierung nicht eingetreten werden darf. Vielmehr ist das Rechtsmittel diesfalls ohne weiteres abzuweisen (E. 2.4). Die vorliegende Rekursschrift erfüllt die Minimalanforderungen, denn indem die Beschwerdeführerin behauptete, die umstrittene Baute weise eine hohe Schutzwürdigkeit auf, machte sie sinngemäss geltend, die Verhältnismässigkeit einer Unterschutzstellung sei auch dann zu bejahen, wenn eine Renovation nur mit ausserordentlich hohen Kosten möglich sei (E. 2.5). Die Vorinstanz ist deshalb zu Unrecht nicht auf ihren Rekurs eingetreten (E. 2.5). Ausnahmsweise rechtfertigt es sich im vorliegenden Fall die Sache nicht zurückzuweisen, sondern die materielle Beurteilung direkt durch das Verwaltungsgericht vorzunehmen (E. 3). Abweisung (E. 3 und 4).

Erwägungen

E. 3

Hebt das Verwaltungsgericht die angefochtene Anordnung auf, so entscheidet es selbst (§ 63 Abs. 1 VRG). Es kann jedoch die Angelegenheit zu einer Entscheidung an die Vorinstanz zurückweisen, insbesondere wenn mit der angefochtenen Anordnung nicht auf die Sache eingetreten oder der Tatbestand ungenügend festgestellt wurde (§ 64 Abs. 1 VRG). Nach der Praxis zu diesen Bestimmungen bildet zwar in Fällen, in denen die Vorinstanz zu Unrecht auf den Rekurs nicht eingetreten ist, die Rückweisung zur materiellen Beurteilung die Regel; indessen ist auch bei dieser Fallgruppe unter besonderen Umständen eine materielle Beurteilung unmittelbar durch das Verwaltungsgericht möglich (Kölz/Bosshart/Röhl, § 63 N. 11, § 64 N. 2). Eine derartige Ausnahme rechtfertigt sich im vorliegenden Fall. Wie dargelegt, enthält der Beschluss des Gemeinderats vom 10. Dezember 2003 einlässliche Erwägungen darüber, dass im Fall einer Belassung des Gebäudes im Inventar und dessen formeller Unterschutzstellung die erforderliche Sanierung mit ausserordentlich hohen Aufwendungen verbunden wäre und dabei viele neue

Bauteile erforderlich seien, weshalb sich das angestrebte Ziel, das Gebäude als wichtigen Zeugen im Sinn von § 203 Abs. 1 lit. c PBG zu erhalten, nicht mehr in optimaler Weise erfüllen lasse. Wie ebenfalls dargelegt, hat sich der Rekurrent in der Rekurschrift mit diesen Erwägungen in keiner Weise auseinandergesetzt, sondern sich darauf beschränkt, den Wert des Gebäudes als wichtigen Zeugen darzulegen. Unter diesen Umständen hätte sich die Baurekurskommission im Rahmen der materiellen Beurteilung im Wesentlichen mit der Feststellung begnügen können, dass die Erwägungen ihrer Vorinstanz durch die Rekursvorbringen nicht entkräftet würden. Daran vermochten auch die in der Rechtsschrift gestellten Beweisanträge nichts zu ändern, da solche Anträge eine mangelnde Substanziierung nicht ersetzen können. An dieser Sach- und Rechtslage vermögen sodann die Ausführungen in der Beschwerdeschrift nichts zu ändern. Soweit der Gemeinderat gestützt auf die Beurteilung der kommunalen Natur- und Heimatschutzkommission die bestehende Bausubstanz als schlecht und den Sanierungsaufwand als ausserordentlich hoch beurteilt hat, geht es um Tatsachenfeststellungen, denen der Rekurrent mit einer substanziierten eigenen Sachdarstellung hätte entgegentreten müssen. Derartige Tatsachenbehauptungen können im Beschwerdeverfahren vor Verwaltungsgericht als zweiter gerichtlichen Instanz nicht mehr nachgebracht werden (§ 52 Abs. 2 VRG). Die in der Beschwerdeschrift enthaltene – pauschale – Behauptung, eine Renovation des Gebäudes bedinge lediglich die Nachholung des normalen Unterhalts, ist demnach unbehelflich. Die im Beschluss vom 10. Dezember 2003 getroffenen Feststellungen legen in keiner Weise den Schluss nahe, die schlechte Bausubstanz und der erforderliche Sanierungsaufwand seien vorab auf die Unterlassung des ordentlichen Unterhalts zurückzuführen. Diesen (nicht nur, aber auch die Feststellung des Sachverhalts betreffenden) Einwand hätte die Beschwerdeführerin daher schon in der Rekurschrift vorbringen müssen. Zu keinem anderen Ergebnis führt der Umstand, dass das Verwaltungsgericht im vorliegenden Fall die materielle Beurteilung anstelle der Baurekurskommission vornimmt. Würde nämlich die Sache zur Neubeurteilung an die Rekurskommission zurückgewiesen, dürfte sich diese auf die Berücksichtigung der Rekursvorbringen beschränken, ohne allfällige neue Tatsachenbehauptungen in der Beschwerdeschrift berücksichtigen zu müssen. Zwar erklärt § 64 Abs. 2 Satz 1 VRG im zweiten Rechtsgang vor der unteren Instanz das Vorbringen neuer tatsächlicher Behauptungen und die Bezeichnung neuer Beweismittel für zulässig. Diese Bestimmung ist indessen dahin auszulegen, dass neue Tatsachenbehauptungen im zweiten Rechtsgang nur dann zulässig sind, wenn die Vorinstanz, die das Verfahren wieder aufzunehmen hat, bereits im ersten Rechtsgang eine materielle Beurteilung vorgenommen hat; auch in solchen Fällen hängt überdies der Umfang des Novenrechts im zweiten Rechtsgang von den Erwägungen des Rückweisungsentscheids ab (vgl. Kölz/Bosshart/Röhl, § 64 N. 11). Dagegen entspricht es nicht dem Sinn dieser Bestimmung, eine Ergänzung der Rekurschrift auch in jenen Fällen zuzulassen, in denen die Rückweisung deswegen erfolgt, weil die Rekursbehörde zu Unrecht auf den Rekurs nicht eingetreten ist.

E. 4

Demnach ist die Beschwerde trotz Aufhebung des vorinstanzlichen Nichteintretensbeschlusses (Disp. Ziff. I) abzuweisen. Demzufolge bleibt es auch bei der Kostenaufgabe gemäss Disp. Ziff. II dieses Beschlusses. Die Gerichtskosten sind der unterliegenden Beschwerdeführerin aufzuerlegen (§ 70 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 VRG). Die Beschwerdeführerin ist gestützt auf § 17 Abs. 2 VRG zur Zahlung einer Parteientschädigung an die obsiegende private Beschwerdegegnerin im angemessenen

Betrag von Fr. 1'500.- zu verpflichten. Demgemäss entscheidet die Kammer :

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.